



Inhalt	Seite
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung f. d. Seniorenvertretung d. Landeshauptstadt München (Seniorenvertretungssatzung) v. 10. September 2012</i>	301
<i>Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Frohschammerstr. 14 (Gemarkung: Milbertshofen Fl.Nr.: 308/16)</i>	304
<i>Öffentl. Ausschreibung Offene Einrichtung f. Kinder, Jugendliche u. Familien auf d. Gelände d. ehemaligen Funkkaserne 12. Stadtbez. Schwabing-Freimann</i>	305
<i>Bekanntmachung f. d. Allerheiligenverkauf</i>	308
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	310

## **Satzung zur Änderung der Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München (Seniorenvertretungssatzung)**

**vom 10. September 2012**

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund des Art. 20 a Abs. 1 und des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30), folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München vom 14.04.2000 (MüABI. S. 121), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2004 (MüABI. S. 541), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2, in § 2 Abs. 2 Satz 1, in § 2 Abs. 5 Satz 1, in § 3 Abs. 2 Satz 1, in § 3 Abs. 3 Satz 1 und in § 12 (neu) Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Delegiertenversammlung“ ersetzt durch „Seniorenvertreterversammlung“.
2. In § 1 werden in Abs. 1 Satz 3 die Worte „Regionale Arbeitskreise“, in § 2 Abs. 2 Satz 2 und in § 2 Abs. 4 Satz 1 und Satz 4 die Worte „Regionalen Arbeitskreise“ jeweils ersetzt durch das Wort „Seniorenvertretungen“ und in § 2 Abs. 4 Satz 3 die Worte „Regionaler Arbeitskreis“ ersetzt durch das Wort „Seniorenvertretung“.
3. In § 1 Abs. 1 Satz 2, in § 2 Abs. 2 Satz 2 und in § 2 Abs. 4 Satz 1 mit 4 wird das Wort „Delegierten“ ersetzt durch die Worte „Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter“.
4. In § 2 Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „Delegierte oder einen Delegierten“ ersetzt durch die Worte „Seniorenvertreterin oder einen Seniorenvertreter“.
5. In § 1 Abs. 2 wird in den Sätzen 3 und 4 das Wort „drei“ jeweils ersetzt durch das Wort „vier“.
6. In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„Die Regelung gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die zusätzlich im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind.“.
7. § 2 Abs. 4 Satz 6 erhält folgende Fassung:  
„Die Rechte dieser Beauftragten richten sich nach der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München, § 9 Abs. 5 (Rederecht) und § 12 (Antragsrecht).“.
8. In § 2 Abs. 6 Satz 4 werden nach dem Wort „Stadtrates“ die Worte „der Landeshauptstadt München“ eingefügt.
9. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „(Delegierte und Seniorenbeirat)“ gestrichen.
10. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 9 und § 10 Abs. 2 S. 1“ durch die Worte „§ 10 und § 11 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

11. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Delegiertenwahl“ ersetzt durch das Wort „Seniorenvertretungswahl“.
12. In § 3 Abs. 3 Satz 2 sowie in § 5 Abs. 2 Satz 3 wird die Ziffer „11“ durch die Ziffer „12“ ersetzt.
13. In § 6 Abs. 2 wird in Satz 1 die Ziffer „55“ durch die Ziffer „100“ in Satz 2 die Ziffer „180“ durch die Ziffer „250“ sowie die Ziffer „360“ durch die Ziffer „500“ ersetzt.
14. In § 7 wird das Wort „generell“ ersetzt durch „grundsätzlich“.
15. Die bisherigen §§ 8 bis 13 werden zu §§ 9 bis 14.
16. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:  
**„§ 8 Wahlorgane**
- (1) Wahlorgane sind
1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter
  2. der Wahlausschuss
  3. die Wahlvorstände
- Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber und Mitglieder der Seniorenvertretung können nicht Mitglied der Wahlorgane sein.
- (2) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Sozialreferentin oder der Sozialreferent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und vier wahlberechtigten Beisitzerinnen oder Beisitzern, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter auf Vorschlag des Seniorenbeirats beruft. Liegt kein Vorschlag vor, obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Auswahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer. Für jede Beisitzerin oder jeden Beisitzer wird eine Stellvertretung ernannt. Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Gegen die Entscheidung kann nur im Rahmen der Wahlprüfung (§ 11 Abs. 11) Einspruch eingelegt werden. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Einwendungen hiergegen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen des Wahlausschusses, gibt diese in geeigneter Weise bekannt, lädt die Beisitzerinnen oder die Beisitzer zu den Sitzungen und weist darauf hin, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen oder Beisitzer beschlussfähig ist.
- (4) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Wahl werden Wahlvorstände bestellt. Sie bestehen aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, ihrer oder seiner Stellvertretung, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher, Stellvertreterin oder Stellvertreter und Schriftführerin oder Schriftführer sind in der Regel städtische Bedienstete, die nicht wahlberechtigt sein müssen. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder die Stellvertretung, anwesend sind. Der Wahlvorstand entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers den Ausschlag. Über die Ergebnisermittlung sind Niederschriften zu fertigen. Nach der Festlegung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk übermittelt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlunterlagen unverzüglich der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter. Die zur Auszählung des Wahlergebnisses vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter. Die in der Wahlhelferentschädigungssatzung für Stadtratswahlen vorgesehenen Entschädigungssätze finden entsprechend Anwendung, soweit die
- Auszählung nicht durch Ausbildungspersonal der Landeshauptstadt München übernommen werden kann.“
17. In § 9 (neu) Abs.1 werden in Satz 2 die Worte „Sozialreferentin bzw. den Sozialreferenten“ ersetzt durch „Wahlleiterin oder den Wahlleiter“ und der folgende Satz 3 angefügt: „Die Seniorenvertretungswahlen ab dem Jahr 2014 finden im zweiten Quartal des jeweiligen Wahljahres statt.“.
18. In § 9 (neu) werden Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 4 gestrichen.
19. In § 10 (neu) werden in Abs. 1 Satz 1 die Worte „– Delegiertenversammlung und Seniorenbeirat –“ und in Abs. 1 Satz 2 der Satzteil „mit Ausnahme von Personen, die über keine Aufenthaltserlaubnis verfügen (z. B. Geduldete und Asylbewerberinnen und -bewerber)“ sowie der Abs. 3 gestrichen.
20. § 11 (neu) erhält folgende Fassung:  
**„§ 11 Wahl der Seniorenvertretung**
- (1) Die Landeshauptstadt München ruft die Personen, die die Voraussetzungen des § 10 erfüllen, in geeigneter Weise öffentlich auf, innerhalb von sechs Wochen schriftlich ihre Kandidatur zur Seniorenvertretung anzumelden (Wahlvorschlag). Dieser Vorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 1 unterstützt werden, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnhaft und nicht sich bewerbende Personen sind. Auf Unterstützungsunterschriften wird bei Kandidatinnen und Kandidaten verzichtet, die als Seniorenvertreterinnen oder Seniorenvertreter der amtierenden Seniorenvertretung angehören und sich der Wiederwahl stellen. Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden in jedem Stadtbezirk getrennt gewählt.
- (2) Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestehen nur in dem Stadtbezirk, in dem sich die Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes der/des Wahlberechtigten bzw. der Kandidatin oder des Kandidaten befindet. Die Wahlberechtigung ist durch die Vorlage des Wahlscheines, die Wählbarkeit durch eine Wählbarkeitsbescheinigung nachzuweisen.
- (3) Die Briefwahlunterlagen werden vier Wochen vor dem Wahltag versandt.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erstellt für jeden Stadtbezirk ein Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis wird elektronisch geführt, nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben, außer es handelt sich um offenbare Unrichtigkeiten. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erstellt für jeden Stadtbezirk einen Stimmzettel. Die Stimmzettel enthalten die für den jeweiligen Stadtbezirk zugelassenen Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der Kandidatinnen oder Kandidaten. Die Landeshauptstadt München informiert in geeigneter Weise über die Wahl.
- (5) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen entsprechend der zu wählenden antretenden Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter des Stadtbezirks. Sie oder er erhält zur Teilnahme an der Briefwahl:
- einen Stimmzettel
  - einen Stimmzettelumschlag
  - einen Wahlschein mit Versicherung an Eides statt
  - einen Wahlbriefumschlag
  - ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen.
- (6) Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag bis spätestens 24.00 Uhr bei der Landeshauptstadt München einge-

gangen sein. Der Wahlvorstand prüft die Briefwahlunterlagen und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen.

(7) Die Anzahl der Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter eines jeden Stadtbezirkes richtet sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten in diesem Stadtbezirk; je angefangene 2000 Wahlberechtigte wird eine Seniorenvertreterin oder ein Seniorenvertreter vorgesehen. Die Mindestanzahl pro Stadtbezirk beträgt drei Seniorenvertreterinnen oder Seniorenvertreter.

(8) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen entsprechend der zu wählenden antretenden Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter des Stadtbezirkes, jedoch mindestens 3 Stimmen. Eine Häufelung von bis zu drei Stimmen pro Kandidatin oder Kandidat ist zugelassen. Gewählt sind in jedem Stadtbezirk die Kandidatinnen und Kandidaten mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für das Losverfahren gelten die im kommunalen Wahlrecht angewandten Regelungen. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute der gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter.

(9) Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn

- der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- nicht amtlich hergestellte Unterlagen oder für einen anderen Stadtbezirk gültige verwendet werden,
- der Wahlbriefumschlag keinen außerhalb des Stimmzettelumschlages befindlichen Wahlschein enthält,
- die Wählerin bzw. der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben ist,
- dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beige-fügt ist,
- Stimmzettel verwendet werden, die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen, ganz durchgestrichen oder durchgerissen sind oder bei denen der Wählerwille nicht eindeutig zu ermitteln ist,
- der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthält, die verschieden gekennzeichnet sind (sind sie gleich gekennzeichnet, so gelten sie als eine Stimmabgabe), oder
- mehr als die zur Verfügung stehenden Stimmen an verschiedene Kandidatinnen oder Kandidaten vergeben wurden.

Erhält eine Kandidatin oder ein Kandidat bei Einhaltung der zur Verfügung stehenden Stimmen mehr als drei Stimmen, dann ist die Stimmabgabe prinzipiell gültig, es werden bei dieser Kandidatin oder diesem Kandidaten jedoch nur drei Stimmen gewertet, die weiteren auf diese Kandidatin oder diesen Kandidaten abgegebenen Stimmen verfallen.

(10) Das Ergebnis der Seniorenvertretungswahl und damit des Seniorenbeirats (vgl. § 13 Abs. 1) wird vom Wahlausschuss festgestellt und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verkündet und öffentlich bekanntgemacht.

(11) Innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter können von den Wahlberechtigten durch schriftliche Erklärung wegen der Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter erhoben werden. Liegt ein Wahleinspruch vor, entscheidet hierüber der Wahlausschuss innerhalb eines Monats. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel möglich.“.

21. In § 12 (neu) werden in Abs. 1 die Ziffer „10“ durch die Ziffer „11“, in Abs. 2 Satz 1 das Wort „Mitglied“ durch das

Wort „Mitglieds“, in Abs. 2 Satz 2 das Wort „Analog“ durch das Wort „Entsprechend“ und in Abs. 4 Satz 4 das Wort „Delegierte/r“ durch die Worte „Seniorenvertreterin oder Seniorenvertreter“ ersetzt.

22. In § 12 (neu) Abs. 6 werden in Satz 1 „S.“ durch „Satz“, die Ziffer „10“ durch die Ziffer „11“ und in Satz 2 die Worte „mit 5 analog“ durch die Worte „bis 5 entsprechend“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 22.08.2012 beschlossen.

München, 10. September 2012

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Baugenehmigungsverfahren**

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Firma ZÄNGL Verwaltungs-GmbH & Co. Kulturpark KG wurde mit Bescheid vom 10.09.2012 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Anbau eines Balkons auf dem Grundstück Frohschammerstr. 14, Fl.Nr. 308/16, Gemarkung Milbertshofen erteilt:

Der Bauantrag vom 12.06.2012 nach Plan Nr. 2012-014282 mit Handeintragungen des Entwurfsverfassers vom 18.07.2012 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO als Gebäudeklasse 3 eingestuft.

Als Anlage wurde unter anderem o.g. Duplikatsplan Nr. 2012-014282, der Bestandteil dieses Bescheides ist, beigefügt. Bitte beachten Sie in Ihrem Interesse die Bestimmungen und Hinweise in den weiteren Anlagen! Darin sind auch Hinweise zu den Nachweispflichten, die Sie als Bauherr haben, enthalten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die angegebenen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter.

Nachbarwürdigung:

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Aufgrund der Anzahl der zu beteiligenden Nachbarn wird hier die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 507, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 22 36.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 10. September 2012      Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Öffentliche Ausschreibung  
Offene Einrichtung für Kinder, Jugendliche und Familien  
auf dem Gelände der ehemaligen Funkkaserne  
12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann**

**1. Ausgangssituation**

Das Sozialreferat möchte künftig verstärkt eine inhaltliche und räumliche Verknüpfung von Angeboten an unterschiedliche Bevölkerungsgruppen erreichen und daher Räume schaffen, in denen flexibel auf die jeweiligen Bedarfe unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen eingegangen wird.

„Integrierte Einrichtungen“ sind ein Modell zur Verknüpfung verschiedener Nutzergruppen und zur Verbindung von Angeboten aus unterschiedlichen Einrichtungstypen in einem Gebäude/in einem Gebäudeumgriff und unter einer Trägerschaft. Bisherige Infrastrukturplanungen haben soziale Angebote fachlich sehr ausdifferenziert und unabhängig voneinander entwickelt. Es gibt daher derzeit i.d.R. getrennt voneinander betriebene Einrichtungen, wie z.B. Kinder- und Jugendeinrichtungen, Einrichtungen der offenen, präventiven, beratenden Familienarbeit, der Familienbildung und Mütter-, Väter- und Familienzentren.

Aufgrund der fachlichen Entwicklungen der letzten Jahre, hat sich das Sozialreferat zum Ziel gesetzt, in Neubaugebieten neben diesen speziellen Angeboten auch integrierte Einrichtungen entstehen zu lassen, d.h. Einrichtungen, die mehreren Zielgruppen offen stehen und fachliche Angebote nach dem jeweiligen Bedarf entwickeln und realisieren.

Für die Planung des Neubaugebiets auf dem ehemaligen Gelände der Funkkaserne hat das Stadtjugendamt München den Bedarf für eine integrierte Einrichtung für Kinder, Jugendliche und Familien angemeldet.

Beide Angebote, offene Kinder- und Jugendarbeit und präventive, beratende Familienarbeit, sind aufeinander abzustimmen. Für beide Angebotsteile soll ein gemeinsamer Träger gefunden werden, der bereits über Erfahrungen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und über Erfahrungen in der präventiven, beratenden Familienarbeit verfügt. Der Träger muss beide Angebotsprofile fachlich gewährleisten und aus beiden Angebotsstrukturen ein neues Einrichtungskonzept entwickeln.

**2. Informationen zum Neubaugebiet auf dem Gelände der ehemaligen Funkkaserne**

Auf dem Gelände der ehemaligen Funkkaserne sollen südlich des Frankfurter Rings und nördlich der Domagkstraße als städtebauliche Entwicklungsmaßnahme ca. 1.600 Wohneinheiten entstehen. Für den gesamten Wohnkomplex sind 50 % freifinanzierter Wohnungsbau, 30 % EOF-Förderung (Sozialwohnungsbau), 10 % München-Modell-Miete und 10 % München-Modell-Eigentum, vorgesehen.

Das zu bebauende Stadtquartier ist begrenzt von der Autobahn A 9, dem Frankfurter Ring, der Trambahngleisstrasse und der Domagkstraße. Die nächstgelegenen Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit befinden sich im Stadtbezirk Milbertshofen (Kinder- und Jugendtreff Milbertshofen) und im Stadtbezirk Schwabing-Freimann (Jugendkulturwerkstatt Soundcafe). Beide Einrichtungen sind, vor allem für Kinder, fußläufig schwer erreichbar. Angebote der Familienarbeit sind in näherer Umgebung nicht vorhanden. Die das Stadtquartier begrenzenden verkehrsreichen Straßen sind eine weitere, schwer überwindbare Barriere. Zusätzlich ist das Stadtquartier weitgehend umgeben von Gewerbegebieten und bildet so eine Insellage für Wohnen im direkten städtebaulichen Umfeld.

Da die Anbindung an eine gewachsene soziale Infrastruktur fehlt und es im Stadtquartier bislang keine Einrichtung für Kinder, Jugendliche und Familien gibt, wird diese als bauliche Einheit mit den Schwerpunkten offene Kinder- und Jugendarbeit

und präventive, beratende Familienarbeit, auf dem Gelände der ehemaligen Funkkaserne selbst errichtet.

Das Gelände der ehemaligen Funkkaserne liegt im 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann. Für die Bebauung ergeben sich nach den SoBoN-Orientierungswerten 2010 folgende rechnerische Zielgruppengrößen für soziale Infrastruktur (Quelle PLAN HA I/21):

0 – 2 Jahre	2,5 – 5 Jahre	6 – 9 Jahre	10 – 15 Jahre	16 – 18 Jahre	Einwohner insgesamt	davon bis 18 Jahre
234	333	413	410	141	4016	1531

Von der Siedlungsstruktur her ist von unterschiedlichen Bedarfslagen der Nutzerinnen und Nutzer auszugehen. Erfahrungsgemäß ziehen in Neubaugebiete mit familiengerechtem Wohnraum überwiegend jüngere Familien ein, deren Kleinkinder in wenigen Jahren in die Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen wechseln.

Einrichtungen zur Kinderbetreuung so wie eine Grundschule sind geplant. Im Neubaugebiet Funkkaserne sollen die Wohnungen 2014/15 schrittweise bezogen werden. Mit Bezug der Wohnungen soll eine Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Familien geschaffen werden.

**3. Informationen zur zukünftigen Einrichtung**

Die integrierte Einrichtung für Kinder, Jugendliche und Familien soll sowohl Bedarfe an offener Kinder- und Jugendarbeit als auch Bedarfe an präventiver und beratender Familienarbeit sicher stellen. Zusätzlich sollen multifunktional nutzbare Räumlichkeiten in zeitlicher Abstimmung verschiedenen Nutzergruppen zur Verfügung stehen.

Es stehen insgesamt ca. 735 qm Hauptnutzfläche zur Verfügung. Die Fläche wird sich wie folgt aufteilen:

**3.1 Räume zur multifunktionalen Nutzung:**

Mehrzweckraum mit mobiler Bühne (ca. 80 qm), Café mit anschließender Küche (ca. 80 qm), zwei Gruppen- und Besprechungsräume (ca. 35 qm), Werk- und Musikraum (ca. 55 qm), Partyraum (ca. 60 qm), Lagerräume, Damen-/Herren-WC und Freifläche mit Bolzplatz;

**3.2 Kinder- und Jugendbereich:**

Spielraum (ca. 40 qm), drei Gruppenräume (ca. 80 qm), ein Jugendraum (ca. 80 qm), Büro- und Lagerräume, Mädchen-/Jungen-WC;

**3.3 Familienbereich:**

Ein Spielraum für Kleinkinder (ca. 30 qm), zwei Gruppenräume (ca. 55 qm), Büro-/Besprechungsraum, überdachte Kinderwagenstellplätze;

Die Raum- bzw. Quadratmeterangaben aller Bereiche erfolgen vorbehaltlich eines Architektenplans, der im Erstentwurf im Herbst 2012 erstellt wird.

**4. Zielsetzung und Inhalt der Einrichtung**

Die hier ausgeschriebene Einrichtung richtet sich im Schwerpunkt an Kinder und Jugendliche und Familien, aber auch an alle Bürgerinnen und Bürger des Stadtviertels und soll sich an deren Bedürfnissen und ihren Lebenslagen orientieren. Bürgerschaftliches Engagement und professionelle Angebotsegmente sind partnerschaftlich zu organisieren und kontinuierlich zu gewährleisten.

Die räumliche Struktur mit unterschiedlichen Nutzungszeiten soll eine behutsame Annäherung zwischen Nutzerinnen und Nutzern unterschiedlicher Angebotsegmente möglich machen. Grundsätzlich ist eine niedere Zugangsschwelle Voraussetzung für ein gutes Gelingen der Einrichtung.

Neben der Vielfalt der Angebotsdifferenzierung über verschiedene Ziel- und Altersgruppen hinweg, vereinigt die Einrichtung eine Vielzahl an Instrumenten und Methoden sozialer Arbeit unter einem Dach und kann somit passgenau und veränderbar beim Wachsen des Quartiers auf die entstehenden Bedarfe eingehen.

#### **4.1 Zielsetzung**

- Die Bedarfe und aktivierbaren Themen der Familien im Quartier werden ermittelt.
- Die Ressourcen und Kompetenzen aller Kinder, Jugendlichen und Familien werden partizipativ einbezogen und die entstehenden Synergien zum Wohle Aller eingesetzt.
- Die Verknüpfung und Vernetzung der unterschiedlichen Nutzergruppen (Alters- und Zielgruppen) wird gefördert.
- Kinder, Jugendlichen und Familien erhalten Unterstützung in der alltäglichen Lebensbewältigung.
- Die Eltern werden in ihrer Erziehungskompetenz unterstützt.
- Kinder von 0–12 Jahren und Jugendliche von 13–17 Jahre erhalten zur Unterstützung ihrer sozialen Entwicklung fachliche Angebote und vielfältige Anregungen für ihre Freizeitgestaltung.
- Die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen wird gestärkt und das Selbstbewusstsein gefördert.
- Sie sollen durch Beratungsangebote bei der Überwindung individueller und sozialer Benachteiligung im Lebens- und Schulalltag, z.B. durch Beratungsangebote unterstützt werden, um die Bildungs- und Teilhabechancen von Kinder, Jugendlichen und Familien zu sichern.
- Kinder und Jugendliche werden beim Erwerb sozialer, interkultureller, bildender und persönlicher Fähigkeiten auf spielerische Weise begleitet.
- Es sollen Spiel-, Bewegungs-, Begegnungs- und Erlebnisräume geboten werden.
- Raumressourcen werden für Bürgerinnen und Bürger aus dem Stadtteil zu Verfügung gestellt.

#### **4.2 Inhaltliches Anforderungsprofil**

Die integrierte Einrichtung für offene Kinder- und Jugendarbeit und präventive, beratende Familienarbeit ist als Begegnungs- und Aktionsort für die gesamte Bevölkerung des geplanten Neubaugebietes der ehemaligen Funkkaserne zu führen.

##### **4.2.1 Angebote der offene Kinder- und Jugendarbeit**

Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein Arbeitsfeld, das einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung der Prozesse des Aufwachsens junger Menschen leistet, sich fachlich weiterentwickelt und inhaltlich ausdifferenziert. Dabei wirkt die offene Kinder- und Jugendarbeit als Akteur in kommunalen Bildungslandschaften, vor allem in der Vermittlung sozialer, personaler, kultureller und lebenspraktischer Kompetenzen für junge Menschen. Für das Erfahren, Erleben und Umsetzen von sozialer bis politischer Verantwortungsübernahme eröffnet die offene Kinder- und Jugendarbeit vielfältige Gelegenheiten.

Die spezifisch anderen Zugänge der offenen Kinder- und Jugendarbeit zu den Lebenswelten, der Kultur, den Empfindungen und den Themen junger Menschen eröffnet ihr die Möglichkeit, ihre Rolle und ihren spezifischen Bildungsauftrag in eine Gesamtverantwortung für das Aufwachsen junger Menschen einzubringen.

Wie oben schon dargestellt, hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung für das Gelände der ehemaligen Funkkaserne ca. 1000 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 17 Jahren als Zielgruppengröße errechnet. Erfahrungsgemäß ziehen in Neubaugebiete mit familiengerechtem Wohnraum überwiegend jüngere Familien ein, deren Kleinkinder in wenigen Jahren in die Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen wechseln.

Die Einrichtung soll ein offener Treffpunkt, Begegnungs- und Aktionsort für Kinder und Jugendliche von 6 – 17 Jahren sein.

Unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer, partizipatorischer, inklusiver und interkultureller Aspekte werden neben schulbezogenen Projekten auch Spiel-, Bewegungs-, Begegnungs- und Erlebnisräume geboten, die die Kinder und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer alltäglichen Lebenssituation unterstützen und zur Entwicklung ihrer individuellen Persönlichkeit beitragen.

Die Einrichtung soll Dienstleistungen zur Gestaltung eines sozialen Miteinanders, vor allem durch das Zur-Verfügung-Stellen von Räumen, Ressourcen und Know-How bieten. Bestimmte Räumlichkeiten sind hier gezielt für Kinder und Jugendliche vorzuhalten, damit die jeweiligen Räume von ihnen selbst gestaltet werden können und eine gewisse Identifikation gewährleistet ist.

Die Angebote der geplanten Einrichtung richten sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 17 Jahren aus dem neuen Stadtquartier „Funkkaserne“.

Angebotschwerpunkte sind:

- Offener Treff (vielfältige Spiel- und strukturierte Angebote)
- Bedarfsorientierte Angebote (freizeitpädagogische Angebote)
- Zielgruppenspezifische Angebote (u. a. Mädchen- und Jungenarbeit)
- Beratung und Service (niederschwelliges Beratungsangebot bei allen Problemlagen)
- Interkulturelle Arbeit
- Außerschulische Bildungsangebote
- Kunst- und kulturpädagogische Projekte
- Leistungen im Sozialraum (Stadtteilbegehung)

##### **4.2.2 Angebote der präventiven und beratenden Familienarbeit**

Durch den hohen Anteil an Familien mit insgesamt über 1000 Kindern im Alter von 0 – 10 Jahren und einem hohen Anteil an sozial gefördertem Wohnungsbau mit 50 % werden niederschwellige, präventive Angebote der Frühen Förderung benötigt. Die Angebote sehen vor, alle Familien in Fragen der Alltagsbewältigung zu unterstützen. Besonderes Augenmerk wird hier vor allem auf sozial benachteiligte Familien gelegt werden. Familien sollen in ihren spezifischen Lebenssituationen gestärkt und begleitet werden. Die Familien sollen frühzeitig integrations- und entwicklungsfördernde Angebote über Unterstützungsmöglichkeiten erhalten und zur Teilnahme an Familienbildungsangeboten motiviert werden. Im Bedarfsfall ist dies auch durch aktiv nachgehende Werbung zu leisten, damit belastete Familien frühzeitig Entlastung und Hilfe erfahren. Die Selbstwirksamkeitserfahrungen der Eltern sollen dabei aktiviert werden.

Folgende Angebote sind vorgesehen:

- Erziehungsunterstützung der Eltern (Durchführung von Elternkompetenztrainings, Mutter/Vater-Kind-Gruppen, offene Krabbel- und Kindergruppen, angeleitete Spiel- und Fördergruppen)
- Offene Sprechstunden für die Erziehungsberatungsstelle und die Bezirkssozialarbeit
- Durchführung von Förderprogrammen für sozial belastete Familien wie z.B. OPSTAPJE und HIPPY
- Enge Verzahnung der Angebote „Frühe Hilfe“ und „Frühe Förderung“, Sicherstellung von Präventionsketten und guten Hilfeübergängen für Familien
- Familienarbeit im Wohngebiet (Gehstruktur)
- Schaffung von wohnungsnahen, niederschweligen Treffpunkten für Familien mit deren Kindern
- Ermöglichen von Nachmittagsbetreuung, Nachhilfeangeboten und Ferienbetreuungsmaßnahmen
- Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Stärkung der Selbsthilfepotentiale der Nachbarschaft wie z.B. das Projekt „welcome“

Durch die gemeinsame Gebäude- und Raumnutzung und durch ein aufeinander abgestimmtes Programmangebot sollen nachhaltige Synergieeffekte erzielt werden. Mit Bezug durch die Bewohnerinnen und Bewohner der ehemaligen Funkkaserne steht somit bei ersten Anzeichen für schwierige Entwicklungen im Quartier unmittelbar ein breites Spektrum an sozialpädagogischen Instrumenten und Methoden zur Verfügung. Bei Bedarf könnten gemäß Beschluss des KJHA vom 21.06.2012 weitere Angebote wie zum Beispiel die Sozialpädagogischen Lernhilfen nach § 13 Abs. 1 KJHG und Angebote von mobiler, aufsuchender Arbeit (Streetwork) zugeschaltet werden. Die Arbeit der Einrichtung soll von Beginn an Segregationstendenzen entgegen und integrierend in den neuen Stadtteil hinein wirken.

### 5. Rolle und Aufgabe des Fachpersonals

Die Einrichtung wird mit einer Leitungsstelle, drei Vollzeitstellen für pädagogisches Fachpersonal und einer Verwaltungskraft ausgestattet. Die Anteile verteilen sich jeweils zu 2/3 für die offene Kinder- und Jugendarbeit und 1/3 für die präventive, beratende Familienarbeit.

Zusätzlich werden Mittel für Honorarkräfte zur Verfügung gestellt. Die Mittel verteilen sich zu fast gleichen Teilen auf die beiden Bereiche.

Die professionellen Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der präventiven, beratenden Familienarbeit sind nicht getrennt zu betrachten.

Die geplanten Stellen sollen mit Dipl. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagoginnen (FH) oder mit Fachleuten mit vergleichbarer Qualifikation besetzt werden.

### 6. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Finanzierung der neuen Einrichtung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses. Die Finanzierung ist derzeit noch nicht vom Stadtrat beschlossen. Die Folgekosten sind wie folgt angedacht:

#### 6.1 Folgekosten „Offene Kinder- und Jugendarbeit“

2,66 Stellen Fachpersonal	146.670,-- €
Sonstige Personalkosten	46.870,-- €
Personalnebenkosten gesamt	3.350,-- €
Personalkosten gesamt	196.890,-- €
Sachkosten gesamt	49.780,-- €
Gesamtkosten	246.670,-- €
Einnahmen, Kostenbeiträge, Erstattungen	6.670,-- €
Jährlicher Förderungsbedarf	240.000,-- €

Die Gesamtfolgekosten pro Jahr belaufen sich auf 246.670 Euro. Abzüglich der Eigenmittel/Einnahmen von 6.670 Euro ergibt sich somit ein jährlicher Zuschussbedarf von 240.000 Euro.

#### 6.2 Folgekosten „präventive und beratende Familienarbeit“

1,33 Stellen Fachpersonal	73.340,-- €
Sonstige Personalkosten	30.430,-- €
Personalnebenkosten gesamt	1.650,-- €
Personalkosten gesamt	105.420,-- €
Sachkosten gesamt	22.910,-- €
Gesamtkosten	128.330,-- €
Einnahmen, Kostenbeiträge, Erstattungen	3.330,-- €
Jährlicher Förderungsbedarf	125.000,-- €

Die Gesamtfolgekosten pro Jahr belaufen sich auf 128.330 Euro. Abzüglich der Eigenmittel/Einnahmen von 3.330 Euro ergibt sich somit ein jährlicher Zuschussbedarf von 125.000 Euro.

#### 6.3 Gesamtfolgekosten

Die Gesamtfolgekosten der Bereiche offene Kinder- und Jugendarbeit und der präventiven, beratenden Familienarbeit belaufen sich somit auf 365.000 Euro.

### 7. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit vorgenommen.

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als das Kriterium der Wirtschaftlichkeit des Angebotes. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Kinder- und Jugendhilfe- und Sozialausschuss) voraussichtlich im Frühjahr 2013 in zur Entscheidung vorgelegt.

Insbesondere werden folgende Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

#### Fachlichkeit

- Darstellung einer gelungenen Balance zwischen der Eigenständigkeit und der Verknüpfung der Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der präventiven, beratenden Familienarbeit (4-fach-Bewertung)
- Darstellung der Angebote in der Konzeptumsetzung in den Bereichen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und mobiler Arbeit im Stadtteil und in der präventiven und beratenden Familienarbeit (2-fach-Bewertung)
- Darstellung, wie ehrenamtliche Tätigkeiten und professionelle Angebote im Bereich der präventiven und beratenden Familienarbeit in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten koordiniert werden und wie beidem ein Platz gegeben wird (1-fach-Bewertung)
- Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit und Darstellung der Kenntnisse und Besonderheiten des Stadtteils bzw. der Sozialregion (3-fach-Bewertung)
- Darstellung der Einbindung der Querschnittsaufgaben „Gender Mainstreaming“, „interkulturelle Arbeit“, „Menschen mit Behinderung“ und „sexuelle Identität“ (2-fach-Bewertung)
- Kenntnisse in partizipativer Arbeit (2-fach-Bewertung)
- Möglichkeiten des Trägers, durch eine Kooperation mit anderen Maßnahmen, Projekten und Einrichtungen des Trägers, fachliche und logistische Unterstützung für die neue Einrichtung einzubringen (1-fach-Bewertung)
- Darstellung der Gestaltung einer bedarfsgerechten Öffnung an Abenden, Wochenenden und in den Ferien für die verschiedenen Zielgruppen (3-fach-Bewertung)
- Darstellung von gezielten Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien in den Ferien (1-fach-Bewertung)

#### Wirtschaftlichkeit

- Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt (2-fach-Bewertung)

#### 7.1 Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen befinden sich in den Anlagen 1 bis 3 oder können bei der LH München/Sozialreferat, Stadtjugendamt, S-II-KJF/JA, S-II-KJF/A, Prielmayerstr. 1, 80335 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Herrn Robert Wurzer, Tel.: 0 89/2 33-4 95 86 oder Frau Tatjana Wetter, Tel. 0 89/2 33-4 96 04. Darüber hinaus sind die Unterlagen und weitere Informationen abrufbar auf der Homepage der Landeshauptstadt München <http://www.muenchen.de/rat-haus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns.html>

Die Bewerbung muss spätestens bis zum 07.12.2012, 12.00 Uhr, beim Sozialreferat, Stadtjugendamt, Prielmayerstr.1, S-II-KJF/JA, S-II-KJF/A, 80335 München schriftlich im Original durch Vertretungsberechtigte unterschrieben im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Der Umschlag ist in jedem Fall (auch wenn der Postweg gewählt wird) deutlich zu kennzeichnen mit: „Bewerbung für die Trägerschaft der offenen Einrichtung für Kinder, Jugendliche und Familien auf dem Gelände der ehemaligen Funkkaserne“ – nur zu öffnen durch S-II-KJF/JA, S-II-KJF/A.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraaster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Der Kosten- und Finanzierungsplan (KuFP) für die gesamte Einrichtung in der vorgegebenen Form ist ebenfalls einzuhalten und vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf 10 DIN A 4 Seiten (zuzüglich 1 Seite KuFP) führt automatisch zum Ausschluss.

München, 11. September 2012

Sozialreferat  
Stadtjugendamt

---

### **Bekanntmachung für den Allerheiligenverkauf**

Verkauf von Blumen, Kränzen und sonstigem Grabschmuck auf öffentlichen Verkehrs- und Anlagenflächen anlässlich Allerheiligen 2012

1. Der Verkauf findet in diesem Jahr in der Zeit von Samstag, 13. Oktober 2012, mit Freitag, 02. November 2012, statt.
2. Der Verkauf von Blumen, Kränzen und sonstigem Grabschmuck darf nur auf den von der örtlich zuständigen Bezirksinspektion freigegebenen öffentlichen Verkehrs- und Anlagenflächen und von festen Standplätzen aus stattfinden.  
Ausgeschlossen als Verkehrsgrund sind: die Regerstraße, die Tegernseer Landstraße entlang der Friedhofsmauer, die Südseite der Hiendlmayrstraße und die Balanstraße zwischen Orleansstraße und St.-Martin-Straße.
3. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuteilung eines Verkaufsplatzes kann nicht geltend gemacht werden, auch kann kein Bewerber Anspruch auf einen bestimmten Standplatz erheben.
4. Die Erlaubnis ist stets mit zu führen.  
Wird die Tätigkeit nicht in eigener Person ausgeübt, ist der/den Verkaufshilfe/n eine Zweitschrift der Erlaubnis am Stand zu hinterlassen. Der/die Erlaubnisnehmer/in bzw. die Verkaufshilfe/n ist/sind verpflichtet, die Bescheinigung/Zweitschrift (alternativ: beglaubigte Kopie der Reisegewerbeskarte) über die erteilte Erlaubnis den zuständigen städtischen Dienstkräften der Landeshauptstadt München sowie der Polizei auf Verlangen vorzuweisen und deren Anweisungen Folge zu leisten.
5. Die Verkaufsstände dürfen keinen den Verkehr oder die Ordnung störenden Umfang aufweisen und müssen von

Friedhofseingängen beiderseits mindestens 10 m entfernt sein. Auf Fußgänger und Radfahrer ist besondere Rücksicht zu nehmen. Es muss für den Fahrverkehr eine Mindestfahrbahnbreite von 4 m bzw. für den Fußgänger- und Radverkehr eine Mindestgehwegbreite von 2 m zur Verfügung stehen. Alle Verkaufsvorrichtungen sind so aufzustellen, dass städtisches Eigentum nicht beschädigt wird.

Die Gebrauchsfläche ist stets in ordentlichem und reinem Zustand zu halten. Leergut und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen; sie dürfen nicht in den Abfallkörben innerhalb der Friedhöfe entsorgt werden. Verunreinigungen, die von der Gebrauchsfläche ausgehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Nach Beendigung des Verkaufs sind die Verkaufsplätze und die nähere Umgebung gründlich zu reinigen und der ursprüngliche Zustand der Verkehrsfläche wieder herzustellen.

6. Die Standplatzbenutzer sind verpflichtet auf die bestehenden Pflanzungen und die vor den Friedhöfen vorhandenen Grünstreifen (Waldfriedhof, Ostfriedhof usw.) größtmögliche Rücksicht zu nehmen und Beschädigungen zu vermeiden. Die Stände sind dem Trauercharakter der Tage anzupassen. Helle Schirme usw. dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere Ruhestörungen sind zu vermeiden. Auf die Belange der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.
7. Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung aufgestellten Gegenstände obliegt der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer. Die Landeshauptstadt München trifft keinerlei Haftung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.  
Soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, haftet die Landeshauptstadt München der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer weder für Schäden an den von ihr/ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihr/ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen noch steht der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der benutzten Straße ein Ersatzanspruch gegen die Landeshauptstadt München zu.
8. Kommt die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer den Auflagen aus ihrem/seinem Bescheid nicht nach, so kann dies den Widerruf der Erlaubnis (vgl. Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG) bzw. für die Zukunft eine Versagung weiterer Erlaubnisse zur Folge haben.
9. Blumen aus Papier und Kunststoff sind als Grabschmuck nicht zulässig. Der Verkauf von Blumen und Pflanzen oder Schmuckreisig darf nur erfolgen, wenn der Händler im Besitz eines einwandfreien Herkunftsnachweises ist.
10. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren wildlebenden Tiere sind genauestens zu beachten.

### **Namensanschrift und Preisauszeichnung**

1. Am Verkaufsstand ist in einer für jedermann erkennbaren Weise der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen des bzw. der Gewerbetreibenden anzubringen.
2. Alle zum Verkauf ausgestellten Waren sind mit deutlich lesbaren Preisschildern auszuzeichnen.



**Anträge auf Überlassung eines Verkaufplatzes**

sind bei der **Bezirksinspektion** jenes Stadtbezirkes zu stellen, in dem der Verkauf anlässlich Allerheiligen stattfinden soll; Anmeldebeginn ist der 24.09.2012.

Bezirksinspektion Mitte	Tal 31	☎ 2 33-3 24 02	Stadtbez. 1, 2 und 3
Bezirksinspektion Süd	Implerstr. 9	☎ 2 33-3 98 44	Stadtbez. 6, 7, 8, 17, 18, 19 und 20
Bezirksinspektion West	Landsberger Str. 486	☎ 2 33-4 65 90	Stadtbez. 9, 21, 22, 23 und 25
Bezirksinspektion Ost	Trausnitzstr. 33	☎ 2 33-6 35 05	Stadtbez. 5, 13, 14, 15 und 16
Bezirksinspektion Nord	Leopoldstr. 202 a	☎ 2 33-3 86 10	Stadtbez. 4, 10, 11, 12 und 24

**Die Bezirksinspektionen sind zu folgenden Zeiten erreichbar:**

Montag	07.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	07.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 15.00 Uhr
Freitag	07.30 bis 12.00 Uhr

**Verkaufszeiten**

Die Verkaufsstellen dürfen aufgrund des Ladenschlussgesetzes und der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen wie folgt geöffnet sein:

Montag mit Samstag	06.00 bis 20.00 Uhr
Sonntag	10.00 bis 12.00 Uhr
Allerheiligen	09.00 bis 15.00 Uhr

**Gebühren**

**1. Ausnahmegenehmigung für Verkauf sowie Auf- und Abbaueiten**

Verwaltungsgebühr	30,-- €
Sondernutzungsgebühr pro Stand	65,-- €
zusätzlich für Auf- und Abbaueiten pro Tag jeweils	5,-- €

**2. Ausnahme von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte**

Für eine ggf. notwendige Ausnahme von der Reisegewerbekartentpflicht gemäß § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO	55,-- €
--	---------

Die Gebühren werden von der zuständigen Bezirksinspektion bei Erteilung der Erlaubnis festgesetzt und sind erst nach Erhalt eines gesondert erstellten Gebührenbescheides unter Angabe der im Verwendungszweck genannten Nummer einzuzahlen.

Vorzulegen ist der Personalausweis oder Reisepass sowie ggf. Erlaubnisbescheide der Vorjahre.

Die Bezirksinspektionen entscheiden über die Zulassung und weisen die Verkaufsplätze zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen die getroffenen Anordnungen die Erlaubnis zu widerrufen und den bereits zugewiesenen Standplatz anderweitig zu vergeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Platzgebühr besteht in derartigen Fällen nicht.

**Die vollständigen Nebenbestimmungen, Hinweise und Gebühren sind dem jeweiligen Bescheid zu entnehmen.**

München, September 2012      Kreisverwaltungsreferat  
Dr. Blume-Beyerle

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**SGB XII. Sozialhilfe mit Asylbewerberleistungsgesetz. Kommentar. Hrsg. von Christian Grube ... 4. Aufl. – München: Beck, 2012. XVII, 926 S. ISBN 978-3-406-62470-4; € 89.–**

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert mit Stand Frühjahr 2012 kompakt und praxisorientiert das Sozialhilferecht, das zugleich die Regelungen über die Grundsicherung im Alter umfasst. Daneben sind die sozialhilferechtlich maßgeblichen Bestimmungen des SGB II dargestellt, das die Grundsicherung für Arbeitsuchende regelt und mit der Arbeitsförderung kombiniert. Zudem ist auch das Asylbewerberleistungsgesetz kommentiert.

Die Neuauflage berücksichtigt die umfangreichen Änderungen durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Eingehend beleuchtet wird auch die verfassungsrechtliche Problematik des Asylbewerberleistungsgesetzes. Zwischenzeitlich hat das Bundesverfassungsgericht befunden, dass die Leistungen für Asylbewerber zu niedrig sind.

---

**Plümecke, Karl: Preisermittlung für Bauarbeiten. Bearb. von Markus Kattenbusch ... – 27., aktualisierte Aufl. – Köln: Müller, 2012. 576 S. ISBN 978-3-481-02849-7; € 129.–**

Das Standardwerk bietet seit über 90 Jahren die notwendigen Grundlagen und Richtwerte für eine ordnungsgemäße Preisermittlung von Bauleistungen. Der erste Teil „Grundlagen zur Preisermittlung“ umfasst die wesentlichen bauvertraglichen Rahmenbedingungen und kalkulatorischen Kenntnisse sowie die Berechnung der Gerätekosten. Auch die genaue Vorgehensweise bei der Kalkulation wird Schritt für Schritt beschrieben und erläutert. Zahlreiche Musterbeispiele veranschaulichen die dargestellten Zusammenhänge.

Der zweite Teil „Vorbereitung – Baustoffe“ stellt die wichtigsten technischen Eigenschaften von genormten Baustoffen und Baumaterialien nach dem aktuellen Stand der Technik zusammen.

Der dritte Teil „Hauptberechnung“ beinhaltet mehrere hundert Leistungsbeschreibungen und Arbeitszeit-Richtwerte mit dem jeweiligen Material- und Gerätebedarf sowie die Einzelkosten der Teilleistungen.

Im Anhang sind AfA-Sätze, Baukontenrahmen, Auszüge aus dem Vergabehandbuch sowie eine Übersicht wichtiger Maß- und Gewichtseinheiten abgedruckt.

---

**Abgabenordnung einschließlich Steuerstrafrecht. Begr. von Franz Klein. Bearb. von Hans Bernhard Brockmeyer ... – 11., völlig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XXXV, 1927 S. ISBN 978-3-406-62044-7; € 95.–**

In einem handlichen Band wird die gesamte Abgabenordnung komplett erläutert. Mitkommentiert werden das Steuerstrafrecht (§§ 369 – 412 AO) sowie die einschlägigen Vorschriften der Insolvenzordnung, des Zollkodex und der ZPO, insbesondere die Pfändungsvorschriften.

Die Neuauflage wurde umfassend aktualisiert. Eingearbeitet wurden 11 Änderungsgesetze zur AO, u.a.:

- das JahressteuerG 2010 mit einer Neufassung des § 31 b (Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung) und der Änderung in § 370
- das SchwarzgeldbekämpfungsgG mit Änderungen bei der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung in § 371 und im neuen § 398 a
- das SteuervereinfachungsG 2011 u.a. mit Änderungen in § 89 zur Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte und in § 233 a zur Karenzzeit bei Verzinsung bereits entstandener Steueransprüche
- das Beitreibungsrichtlinie-UmsetzungsG und das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention.

Zahlreiche neue BFH-Entscheidungen, Verwaltungserlasse und die umfangreichen Änderungen des AO-Anwendungserlasses sind eingearbeitet.

---

**Buchpreisbindungsgesetz. Die Preisbindung des Buchhandels. Begründet von Hans Franzen. Fortgeführt von Dieter Wallenfels und Christian Russ. – 6., überarb. Aufl. – München: Beck, 2012. XV, 241 S. ISBN 978-3-406-61190-2; € 39.–**

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert alle Vorschriften des Buchpreisbindungsgesetzes sowie die Preisbindung bei Zeitungen und Zeitschriften (§ 30 GWB). Zudem wird auf das Preisbindungsgesetz für Österreich eingegangen.

Die Neuauflage trägt der wachsenden Bedeutung neuer Medien Rechnung. Die Autoren greifen aktuelle Streitfälle wie beispielsweise zum E-Book und zu Gutscheinkaktionen des Buchhandels auf. Behandelt wird auch die aktuelle Rechtsentwicklung nach Abschaffung des Sammelreverse in der Schweiz. Die neuere Rechtsprechung und Literatur ist eingearbeitet.

Der Anhang enthält u.a. das „Potsdamer Protokoll“ zu Buchclub-Ausgaben und das aktuelle Preisbindungsgesetz für Österreich.

---

**Gubitz, Daniel, Tobias Nikoleyck und Ludger Schult: Manager Liability in Germany ... – München: Beck, 2012. XVI, 255 S. (German law accessible) ISBN 978-3-406-62620-3; € 89.–**

Die rechtlichen Anforderungen an Manager in Deutschland wachsen stetig. Zudem ist eine gesteigerte Bereitschaft der Unternehmen zu verzeichnen, Haftungsansprüche gegen ehemalige sowie amtierende Organmitglieder tatsächlich durchzusetzen.

Das Werk ist in englischer Sprache abgefasst und behandelt entsprechend dem Zuschnitt der Reihe alle praktisch relevanten Aspekte des Themas „Managerhaftung“.

In den Anlagen sind die wichtigsten einschlägigen Gesetzesauszüge zu den haftungsrechtlichen Normen sowie der „Deutsche Corporate Governance Kodex“ in deutscher und englischer Sprache abgedruckt.

**Kapellmann, Klaus D. und Werner Langen: Einführung in die VOB/B. Basiswissen für die Praxis. – 21., neu bearb. Aufl. – Köln: Werner, 2012. XIX, 324 S. ISBN 978-3-8041-5204-5; € 29.–**

Das Werk führt die Praktiker und die Studenten bautechnischer Fächer in prägnanter Form in das private Baurecht ein, insbesondere in die VOB/B. Die bisherige VOB 2009 wird durch die VOB 2012 abgelöst, die zum Zeitpunkt der Drucklegung des Buches bereits verabschiedet ist, aber noch nicht in Kraft getreten ist. Der Band behandelt die wichtigsten Themen des Bauvertragsrechts der VOB/B. Arbeitsbeispiele mit Lösungen und viele kleine Textbeispiele verdeutlichen die Materie. In die Neuauflage sind zehn wichtige Entscheidungen zur Thematik aus 2011 aufgenommen und kurz kommentiert. Im Anhang abgedruckt sind der Entwurf der Ausgabe 2012 der VOB/A, Abschnitt 1 mit Anhang Technische Spezifikationen, der Entwurf der Ausgabe 2012 der VOB/B, der Text DIN 18 299 (Stand April 2010 aus der VOB/C) und das Verzeichnis der DIN-Normen der VOB/C.

**Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Hrsg. von Wolfgang Joecks und Klaus Miebach. – 2. Aufl. – München: Beck. Bd. 2: §§ 38-79b StGB. Bandredakteur: Bernd von Heintschel-Heinegg. – 2012. XLV, 1540 S. ISBN 978-3-406-60292-4; € 259.–**

Der Großkommentar aus der Reihe Münchener Kommentare erscheint in 8 Bänden. Das Werk beleuchtet die neuen Entwicklungen des Strafrechts für die Praxis auf wissenschaftlichem Fundament. Im Mittelpunkt der Kommentierung stehen die Vorschriften des Strafgesetzbuches, dabei wird die neueste Rechtsprechung und Literatur ausgewertet. Der Aufbau der Darstellung folgt einer einheitlichen Struktur. Die Erläuterung beginnt mit der Erörterung des Zwecks und der Rechtsnatur der Norm. Die tatbestandlichen Voraussetzungen werden jeweils vom Wortlaut ausgehend erläutert.

Der Band 2 umfasst die Normen zu Strafen, Strafbemessung, Strafaussetzung auf Bewährung, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Verfall und Einziehung, Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen und Verjährung. Ein besonderes Augenmerk wird auf die aktuelle Entwicklung der Sicherungsverwahrung gelegt. Die weiteren Bände 4 – 7 sollen noch 2012 erscheinen. Mit Band 8 wird die Ausgabe Mitte 2013 vollständig vorliegen.

**Münchener Kommentar zum Anfechtungsgesetz. §§ 1–20. Hrsg. und bearb. von Hans-Peter Kirchhof. – München: Beck, 2012. XVIII, 473 S. ISBN 978-3-406-63425-3; € 139.–**

Die Reihe Münchener Kommentare ist um eine Kommentierung des Anfechtungsgesetzes angewachsen. Entsprechend der Zielsetzung des MÜKos erläutert der Band das Anfechtungsgesetz für die Praxis auf wissenschaftlichem Fundament. Schwerpunkte der Kommentierung bilden die Vorschriften über Gesellschafterdarlehen (§ 6 AnfG) und über gesicherte Darlehen (§ 6a AnfG) nach deren Neufassung durch das MoMiG. Behandelt werden die Parallelen und Unterschiede von Einzelanfechtungen zur Insolvenzanfechtung und Rechtsfragen der Anfechtung im Zusammenhang mit Zwangsverwaltungen. Zu-

dem ist die Anfechtung durch Duldungsbescheid der Steuerbehörde (§ 191 AO) erläutert. Die Rechtsprechung ist ausgewertet, darunter auch nicht veröffentlichte Entscheidungen des BGH sowie Entscheidungen der Instanzgerichte.

**Kunstrecht. Hrsg. von Klaus Ebling und Marcel Schulze. – 2. Aufl. – München: Beck, 2012. XXXVIII, 589 S. ISBN 978-3-406-62699-9; € 109.–**

Das Handbuch informiert über Rechtsfragen im Bereich der Kunst von der Schaffung, der wirtschaftlichen Verwertung von Kunst bis hin zum Steuer- und Zollrecht. Zudem werden die Themen Beutekunst, Kunstversicherungsrecht, Diebstahl/Fälschungen, Ausstellungsrecht, Künstlersozialversicherungsrecht und Urheberrecht erläutert.

Die Neuauflage wurde völlig überarbeitet und erweitert. Umfangreiche Gesetzesänderungen, neue Verwaltungsvorschriften sowie die neuere Rechtsprechung und Literatur sind eingearbeitet. Neu aufgenommen wurde eine Darstellung der Rechtslage beim Kunstmarkt und eine Darstellung zum Stiftungsrecht, das im Kunstsektor eine hohe Relevanz hat.

**LBauO Rh-Pf. Kommentar. Hrsg. von Curt M. Jeromin. – 3. Aufl. – Köln: Werner, 2012. XV, 1185 S. ISBN 978-3-8041-2159-1; € 118.–**

Die Neuauflage des bewährten Kommentars zur Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 berücksichtigt das Bauordnungsrecht des Bundeslandes seit der Voraufgabe von 2008. Wesentliche Bestimmungen der Landesbauordnung sind grundlegend überarbeitet worden, zum Beispiel die Kommentierungen zu Abstandsflächen (§ 8), zur Baugenehmigung (§ 70), zum gemeindlichen Einvernehmen (§ 71) oder zum kommunalen Satzungsrecht (§ 88).

Durch die Gesetzgebungskompetenz der Länder sind in einzelnen Verfahrensfragen weitere Unterschiede eingetreten, jedoch bestehen im materiellen Bauordnungsrecht vergleichbare Regelungen, die Anleihen an die Rechtsprechung anderer Obergerichte und Kommentierungen erlauben. Neben der vollständigen Auswertung der Rechtsprechung der rheinlandpfälzischen Verwaltungsgerichte und des OVG Koblenz sind zudem einschlägige Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes, aber auch des EuGH von 2011 zur Qualität der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und von Störfallbetrieben im Baugenehmigungsverfahren (Seveso-II-Richtlinie), die unmittelbare Auswirkungen auf das Bauordnungsrecht haben, eingearbeitet.

Um die dauerhafte Zitierfähigkeit des Kommentars zu gewährleisten, wurden die Randziffern beibehalten und soweit notwendig um Buchstabenanzahlungen ergänzt.

**Berufs- und Fachanwaltsordnung. Europäische Berufsregeln – CCBE, Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 43-59m BRAO). Kommentar. Hrsg. von Wolfgang Hartung. – 5., vollständig überarb. Aufl. – München: Beck, 2012. XXIV, 1291 S. ISBN 978-3-406-61857-4; € 139.–**

Der Kommentar erläutert die anwaltliche Berufsordnung. Der erste Teil umfasst eine systematische Kommentierung der Berufsordnung. Anschließend wird die Fachanwaltsordnung erläutert. Der dritte Abschnitt kommentiert die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft (CCBE). Die Kommentierung der §§ 43 – 59m BRAO über die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts schließen sich an. In der Neuauflage wurden das Recht der anwaltlichen Werbung und das anwaltliche Gesellschaftsrecht vollständig neu bearbeitet. Ein weiterer Schwerpunkt der Neuauflage liegt auf der Fachanwaltsordnung. Hier wurde die Kommentierung zu den inzwischen 20 Fachanwaltstiteln nochmals deutlich ausgeweitet und vertieft. Berücksichtigt ist auch das Gebührenrecht mit der ersten Rechtsprechung zur Vereinbarung eines Erfolgshonorars.

---

**Münchener Vertragshandbuch. – 7., Neubearb. und erw. Aufl. – München: Beck.**  
**Bd. 4. Wirtschaftsrecht III. Hrsg. von Rolf A. Schütze, Lutz Weipert und Markus S. Rieder. – 2012. XXII, 1295 S. ISBN 978-3-406-61294-7; € 159.–**

Die 7. Auflage des Münchener Vertragshandbuches ist wieder auf sechs Teilbände angelegt. Sie enthalten systematisch angeordnete Vertragsmuster. Jedem Muster folgen Anmerkungen, die den Sachverhalt und die Wahl des spezifischen Formulars erläutern. Jetzt erscheint mit Band 4 „Wirtschaftsrecht III“, das zweite Buch der 7. Auflage.

Der Band „Wirtschaftsrecht III“ dient dem Vertragsschluss mit Partnern aus dem nicht deutschsprachigen Ausland. Er bietet daher englischsprachige Muster mit deutschsprachigen Anmerkungen. Die Auswahl orientiert sich an besonders wichtigen Vertragstypen.

Insgesamt wurden 18 Formulare neu aufgenommen, u.a.: Engagement Letter; Vergütungsvereinbarung und Haftungsvereinbarung für Anwälte. Ein Abschnitt „Wichtige Dokumentationsbestandteile beim Unternehmenskauf“ ist neu hinzugekommen. Erweitert wurde der Band um das Kapitel Compliance: M&A Compliance Due Diligence Checklist; Third Party Approval Form; Consultant Agreement; Job Description (Chief Compliance Officer). Zudem wurden zahlreiche Muster gründlich überarbeitet, alle Anmerkungen sind aktualisiert.

---

**Schattenkirchner, Silvia: Preisminderung bei Reisemängeln. 800 Gerichtsentscheidungen von A – Z. – 2., erw. Aufl. – München: Beck, 2012. XIII, 364 S. ISBN 978-3-406-61641-9; € 39.–**

Nach einer kurzen Einführung in das Reiserecht werden über 800 Entscheidungen zur Preisminderung bei Reisemängeln zusammengestellt. Die Urteile sind thematisch geordnet. Alle Besonderheiten des Einzelfalles sowie die Argumente und Erwägungen des Gerichts sind aufbereitet. Am Schluss jeder Entscheidung steht die konkret festgestellte prozentuale Minderungsquote.

Im Anhang sind die reiserechtlichen einschlägigen Gesetzestexte abgedruckt, u.a. aus dem BGB, die EG-Verordnung für Fluggastrechte und das Montrealer Abkommen.